

## Die Ahtzehnjährigen.

### Vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem königl. ungarischen Landesverteidigungsministerium und dem Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheit Bosniens und der Herzegowina wird die Zulassung zur Ergänzungsprüfung den im Jahre 1897 geborenen Wehrpflichtigen, die bei der Musterung zum (Landsturmbdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt werden, bewilligt, sofern die Betreffenden im Schuljahre 1914/15 jenen Jahrgang der im § 21:1, dritter Absatz, des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchten, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet. Der Studien-erfolg hat für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nicht maßgebend zu sein.

Der Beginn des mit Erlaß vom 25. Mai 1915 Abt. 2/W, Nr. 9416, festgesetzten Zulassungs-termines wird vom 12. auf den 5., an der Infanterie-Kadettenschule in Brünn auf den 6. desselben Monats vorverlegt.

Die den Geburtsjahrgängen 1892, 1893 und 1894 angehörenden Wehrpflichtigen, die bei der neuerlichen Musterung zum (Landsturmbdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt worden sind und die Zulassung zur Ergänzungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst zum Zwecke des Eintrittes in das gemeinsame Heer oder die Landwehr als Einjährig-Freiwillige erst jetzt anstreben, können zu dieser Prüfung von den Militärkommandos zugelassen werden.

### Die Musterung.

Die Musterung der einheimischen und fremdständigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 findet in Wien in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli im 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97, statt. Gleichzeitig mit der Musterung werden auch die Nachmusterungen von solchen Landsturmpflichtigen früher einberufener Geburtsjahrgänge, welche bisher bei der Musterung, beziehungsweise Nachmusterung noch nicht erschienen sind, durchgeführt. Ungerechtfertigtes Fernbleiben wird streng bestraft. Der Zeitpunkt der Nachmusterungen der im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen wird später verkündet werden.